

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

- 1. Art der baulichen Nutzung
 - Reine Wohngebiete
 - WA Allgemeine Wohngebiete
 - MI Mischgebiete
 - Gewerbegebiete
 - Sondergebiete
- 2. Maß der baulichen Nutzung
 - ⓪ Geschoßflächenzahl
 - GR 700 m² Grundfläche
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- 3. Bauweise, Bautypen, Baugrenzen
 - o Offene Bauweise
 - ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - a Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von 85m zulässig, soweit die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zu einem geringeren Längenmaß zwingt)
- 4. Fläche für den Gemeinbedarf
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Zweckbestimmung:
 - F Feuerwehr
- 6. Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen, Gemeindestraße
 - B-Bundessstraße
 - Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Öffentliche Parkfläche -Parkbucht-
 - Fußweg-
 - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
 - z.B. Einfahrt
- 7. Flächen für Versorgungsanlagen
 - Versorgungsfläche
 - Zweckbestimmung:
 - Elektrizität (Trafos)
- 8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
 - El-Freileitung mit Schutzstreifen
 - Erdkabel
 - Gasleitung
 - Wasserleitung
- 9. Grünflächen
 - Grünfläche öffentlich
 - Grünfläche privat
 - Zweckbestimmung:
 - Freibad
- 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
 - Wasserflächen (Bach/Graben)
- 12. Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft
 - Fläche für die Landwirtschaft
 - Fläche für die Forstwirtschaft
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft
 - Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25a BauG)
 - Einzelbäume zu pflanzen
 - Einzelbäume zu erhalten
- 15. Sonstige Planzeichen
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Sichtwinkel (Oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenebene dauernd freizuhalten) Hinweis
 - Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen

TEXTFESTSETZUNGEN:
 DER BEREICH DES SICHTWINKELS AN DER EINMÜNDUNG DER WESTENDSTRASSE IN DIE B 47 IST IM EG AUCH INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHE VON BAUTEILEN UND EINBAUTEN ÜBER 80 CM HÖHE UND BIS 2,50 M HÖHE FREIZUHALTEN.

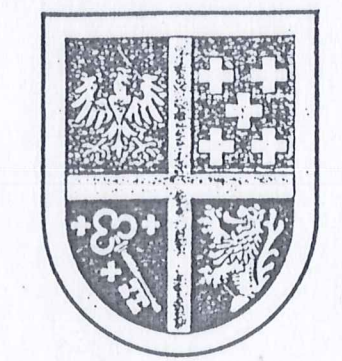
VERFAHRENSVERMERKE

- 1. ÄNDERUNGS- / ERGÄNZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 13 ABS. 1 BAUGB 15.3.91
- 2. EINHOLUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER UND DER BEROHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE GEMÄSS § 13 ABS. 1 BAUGB VON: 21.6.91
BIS: 15.7.91
- 3. PRÜFUNGEN DER DEN ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN WIDERSPRECHENDEN STELLUNGNAHMEN GEMÄSS § 13 ABS. 1 BAUGB ENTFÄLLT
- 4. MITTEILUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES GEMÄSS § 13 ABS. 1 BAUGB ENTFÄLLT
- 5. BESCHLUSS ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB 11.10.91

Bebauungsplan Ausgefertigt
 Hettenleidelheim, den 5. April 1993/
 Ortsbürgermeister

6. INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 12 BAUGB. 8. April 1993
 Hettenleidelheim, den 6. Mai 1993
 Ortsbürgermeister

ORTSGEMEINDE
 HETTENLEIDELHEIM



BEBAUUNGSPLAN

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN M. 1:1000

"WESTENDSTR." ÄNDERUNG I

ENDGÜLTIGE FASSUNG
 11.10.91

DIPL. ING. WOLFGANG MÖHLE
 DIPL. ING. MANFRED RÖDEL
 ARCHITEKTEN + STADTPLANER
 6714 WEISENHEIM AM SAND
 BAHNHOFSTR. 23 TEL. 06353-6618